



## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>1</b> Verwaltungsbereich .....	Seite 2
<b>2</b> Förderung bei Investitionen und Verbrauchsgütern .....	Seite 2
<b>3</b> Förderung aus besonderen Anlässen und Vereinsjubiläen .....	Seite 2
<b>4</b> Jugendhilfe und Jugendförderung .....	Seite 2
<b>5</b> Förderung.....	Seite 3
<b>6</b> Gegenstand und Umfang der Förderung .....	Seite 3
<b>7</b> Fahrten und Lager .....	Seite 3
<b>8</b> Besuch ausländischer Jugendgruppen und Vereine in Bickenbach.....	Seite 4
<b>9</b> In-Kraft-Treten.....	Seite 4

### Änderung der Richtlinien

Änderung – 24.01.2002

Änderung – 23.09.2004

Änderung – 05.03.2015

Die v.g. Änderungen wurden direkt in den Text der Richtlinie eingearbeitet. Die letzte Änderung ist – mit entsprechendem Verweis/Link im Text – explizit aufgeführt!

Änderung – 10.11.2016.....	Seite 5
----------------------------	---------

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine der Gemeinde Bickenbach

Die Gemeindevertretung Bickenbach hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 1987 einheitlich für alle ortsansässigen Vereine und Verbände „**Richtlinien über Vereinsförderung**“ beschlossen. Die Vorgaben haben sich bewährt und sollen nach Erfahrungswerten und neuen Erkenntnissen modifiziert werden. Die Gemeinde unterstützt die Vereine und sonstigen Träger der Erwachsenen- und Jugendarbeit (im Folgenden „Institutionen“ genannt) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 1 Verwaltungsbereich

- 1.1 Die Institutionen haben die Möglichkeit, bis zu 3.000 Kopien pro Jahr kostenfrei auf einem gemeindeeigenen Kopierer zu fertigen. Bei mehr als 3.000 Kopien pro Institution jährlich sind für die Mehrexemplare die entstehenden Selbstkosten von den Institutionen zu tragen.
- 1.2 Bei Inanspruchnahme der Vereinsverwaltungsprogramme des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes trägt die Gemeinde die Kosten der Datenerfassung.

### 2 Förderung bei Investitionen und Verbrauchsgütern

- 2.1 Bei Investitionen und kurzlebigen Verbrauchsgütern erhalten die Institutionen einen Zuschuss bis zu 10% der Zuschuss fähigen Kosten.
- 2.2 Der Höchstbetrag aller Zuschüsse der Gemeinde hierfür beträgt je Institution in einem Zeitraum von drei Jahren € 25.000. Über Maßnahmen, die diesen Ansatz überschreiten, wird die Gemeindevertretung entscheiden. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Tag der Bewilligung des jeweils ersten anrechenbaren Zuschusses.

### 3 Förderung aus besonderen Anlässen und Vereinsjubiläen

- 3.1 Für besondere Veranstaltungen und Jubiläen der Institutionen stellt die Gemeinde Ehrenpreise, Wanderpokale u.ä. zur Verfügung.
- 3.2 Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen an die Institutionen gewährt:
  - a) 10-jähriges Jubiläum € 100,00
  - b) 25-jähriges Jubiläum € 250,00
  - c) 50-jähriges Jubiläum € 500,00
  - d) 75-jähriges Jubiläum € 650,00
  - e) 100-jähriges Jubiläum € 700,00

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Zuwendung um jeweils € 100,00 für je 25 Jahre.
- 3.3 Bei Neugründungen wie Abteilungsgründungen wird einmalig und nach Nachweis durch die Institution bzw. Abteilungsbeschluss eine Gründungshilfe in Höhe von € 250,00 auf Antrag durch die Gemeinde gewährt.

### 4 Jugendhilfe und Jugendförderung

- 4.1 Die Obliegenheiten und Aufgaben der Jugendhilfe und der Jugendförderung werden in der Gemeinde Bickenbach durch die ortsansässigen Vereine, Verbände und Organisationen, sonstigen Träger und durch die gemeindliche Jugendförderung wahrgenommen. Bei Gründung eines Ortsjugendringes als Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendarbeit wird dieser von der Gemeinde besonders gefördert.

Die Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine als Dachorganisation der angeschlossenen Vereine wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Gemeinde gefördert.

#### **4 Jugendhilfe und Jugendförderung (Fortsetzung)**

- 4.2 Ziele der gemeindlichen Förderung sind jugendpflegerische Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit und -bildung. Die Gemeinde fördert im Rahmen dieser Richtlinien auch die Erwachsenenarbeit und -bildung der vom Gemeindevorstand anerkannten Gemeinschaften.
- 4.3 Die Förderung durch die Gemeinde ergänzt Kreis-, Landes- und Bundesmittel.

#### **5 Förderung**

- 5.1 Die Institutionen müssen ihren Sitz in Bickenbach haben
- 5.2 Organisationen von politischen Parteien werden nicht gefördert.
- 5.3 Bei Zweifeln über die Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen, Vereinen usw. entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **6 Gegenstand und Umfang der Förderung ([Änderung v. 10.11.2016 beachten!](#))**

- 6.1 Pro Jahr werden Institutionen einheitlich von der Gemeinde gefördert und bezuschusst:
- a) pro Mitglied bis 18 Jahre € 7,00
  - b) pro Mitglied über 18 Jahre € 2,00
- 6.2 Die Mindestbezuschussung beträgt € 100,00 pro Jahr. Institutionen mit weniger als fünf Mitglieder erhalten keinen Zuschuss. Als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss gilt die Mitgliederzahl nach dem Stand 31.12. jeden Jahres, die nachzuweisen ist.
- 6.3 Diese Mitgliederzahl ist ohne Aufforderung durch die Gemeinde von den Vertretungsberechtigten der jeweiligen Institutionen bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres dem Gemeindevorstand zu melden, damit die Auszahlung im Rahmen der Haushaltsführung erfolgen kann. Wenn keine Meldung erfolgt, richtet sich die Bezuschussung nach Ziffer 6.2, Satz 1.
- 6.4 Sozialpflegerische und caritative Institutionen können zusätzliche Zuschüsse für die Altenbetreuung erhalten. Auf Antrag und Nachweis werden Zuschüsse bis zu € 400,00 jährlich gewährt.
- 6.5 Die Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben pro Jahr und Einwohner € 1,75 nach dem Stichtag 30. Juni des Vorjahres und Feststellung durch die Verwaltung ohne Antrag ausbezahlt.
- 6.6 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung, Schulungen der Jugendgruppenleiter sowie Studienreisen werden wie folgt bezuschusst:
- a) Wochenendveranstaltungen, Ganztagslehrgänge ab zwei bis höchstens fünf Tage,
  - b) Seminare mit mindestens zwei Abendveranstaltungen in Folge.
- Erstattet werden 20% der entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Material.
- 6.7 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung, Schulungen von Jugendgruppenleitern und Studienreisen sowie Seminarveranstaltungen müssen Themen der staatspolitischen, pädagogischen, kulturellen, sozialen Bildung wie musischer und sportlicher Ausbildung beinhalten.

#### **7 Fahrten und Lager**

Die Fahrt bzw. das Lager muss mindestens zwei volle Tage dauern und mit mindestens fünf Jugendlichen durchgeführt werden.

Für Inlandsfahrten und -freizeiten werden pro Tag und Teilnehmer € 3,00, für Auslandsfahrten- und -freizeiten pro Tag und Teilnehmer € 5,00 gewährt.

Für jeden Gruppenleiter wird ebenfalls der gleiche Satz pro Tag gewährt und zwar bei je 5 Teilnehmern (angefangene Zahl) eine Begleitperson.

## **8 Besuch ausländischer Jugendgruppen und Vereine in Bickenbach**

Gastgebende Institutionen und sonstigen ortsansässigen Organisationen gewährt die Gemeinde Bickenbach pro Gast und Jahr eine Zuwendung von € 5,00.

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Vorstand. Zur Begründung sind beizufügen: Programmbeschreibung und Teilnehmerliste.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung Bickenbach in ihrer Sitzung am 17.09.1998 beschlossen und treten am 01.10.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.06.1987 außer Kraft.

Bickenbach, 17.09.1998

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine – 10.11.2016**

Die Gemeindevertretung Bickenbach hat am 10. November 2016 folgende Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine beschlossen:

### **6 Gegenstand und Umfang der Förderung**

**zu 6 (alt)**

#### **6.1 erhält folgende Fassung**

6.1 Pro Jahr werden Institutionen einheitlich von der Gemeinde gefördert und bezuschusst:

- a) pro Mitglied bis 18 Jahre € 10,00
- b) pro Mitglied über 18 Jahre € 5,00

#### ***In-Kraft-Treten***

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bickenbach, 11. November 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister

**zum *Inhaltsverzeichnis***